



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen**

**Kampschulte, Heinrich**

**Paderborn, 1866**

§ 92. Die Abtei läßt beide protestantische Confessionen als gleichberechtigt zu. Die Stadt wird landsässig und bleibt fast ganz lutherisch.

**urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449620-2**

katholische Kirche auf der nordöstlichen Grenze der Grafschaften wieder einen gesicherten Bestand. In der Hauptstadt Berleburg ist seit 1850 eine katholische Missionspfarre errichtet und auch an andern Orten der beiden Ländchen regt sich katholisches Leben.

## II. Reichsabtei und Stadt Herford.

### § 92.

Daß seit 1565 das Capitel der Reichsabtei Herford allmählig lutherisch geworden, und daß durch die Wahl der Abtissinnen aus dem reformirt gewordenen Hause Lippe auch die calvinistische Confession gleiche Rechte mit der lutherischen erlangte, ist § 47 schon mitgetheilt. Der westfälische Friede konnte diesen Zustand nur sanctioniren. — Durch das Patronatrecht, welches die Abtei über eine Menge von Pfarreien besaß, trug dieselbe auch für weitere Kreise in bedeutendem Maße zur Einführung, Erhaltung und Befestigung des Protestantismus bei.

Ob schon die Stadt Herford schon lange aus ihrem natürlichen Verhältnisse zur Abtei geschieden war, und schon beim Beginn dieser Periode kaum mehr als reichsfrei betrachtet werden konnte, wollten wir dieselbe doch auch diesmal nicht als Ravensbergische Landstadt aufführen. Noch einmal nämlich machte Herford seinen Charakter als protestantische Reichsstadt geltend, als Kaiser Ferdinand sein Restitutions-Edict hier durchführen wollte. Am 7. Juni 1630 langten die kaiserlichen Commissarien an. Seit dem Passauer Vertrage, im Jahre 1552, waren in Herford noch viele katholische Fonds und Besitzungen eingezogen worden, und so hatten die Lutheraner wol Grund zur Besorgniß. Wenn Herford Reichsstadt war, ging das Restitutions-Edict sie nicht an, und deshalb drängte der Stadtrath

beim Reichskammergerichte auf Erklärung der Reichsfreiheit der Stadt Herford. In der That erfolgte diese am 31. März 1631, und sowol der Abtissin wie den Prätendenten der cleve'schen Erbschaft wurde ewiges Stillschweigen auferlegt. Die kaiserlichen Commissarien mußten also wieder abziehen. Herford hatte seinen nächsten Zweck erreicht. Aber die cleve'schen Erben ließen jenen Spruch des Reichskammergerichts nicht ohne Weiteres gelten. Insbesondere als erst der große Churfürst Herr der Grafschaft Ravensberg geworden war, machte er sich auch mit Gewalt zum Souverain von Herford. Am 7. Dezember 1647 huldigte ihm die Stadt „ohne Präjudiz“, und obgleich nun Reichsreuection wider ihn verhängt wurde, fiel ihm doch schließlich durch den Vertrag von 30. September 1652 die volle Souverainetät über Herford zu. \*)

Die ravenbergisch-churbrandenburgische Landstadt Herford war bis dahin fast ganz lutherisch. Aber aus der Malthefer-Commende in Herford, welche bereits 1231 genannt wird, bildete sich ein neues katholisches Pfarrsystem heran, und die Hofcapelle der Abtissin wurde zur reformirten (Petri-)Kirche gemacht.

Die Münsterkirche zu Herford unterstand dem Patronat der Abtissin, welche, wie bemerkt, auch reformirter Confession sein konnte. Die Herforder Bürgerschaft war aber so gut lutherisch, daß sie mit der Abtissin dahin unterhandelte: das Patronat solle zwar der Abtei verbleiben; aber damit der lutherische Glaube in der Pufinnenkirche stets erhalten werde, solle der Gemeinde ein entscheidendes Votum zustehen. So blieb in der Münsterkirche, in der Johannis- und Jakobi-Kirche, so wie im Stift Berg die lutherische Confession im Besitze.

\*) Rose, Zur ältern Geschichte Herfords.